

TOP 21c:

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union COM(2018) 325 final; Ratsdok. 8357/18

Drucksache: 168/18 und zu 168/18

In dem vorliegenden Vorschlag für einen Beschluss des Rates schlägt die Kommission vor, das bestehende Eigenmittelsystem zu reformieren, um dieses gerecht, klar und transparent auszugestalten. Dabei sollen durch ein modernes Eigenmittelsystem nicht nur ausreichend Mittel zur Finanzierung der EU-Ausgaben bereitgestellt werden, sondern auch die Ziele der EU und ihrer Politiken gestärkt und die europäischen öffentlichen Güter finanziert werden.

Der vorgeschlagene Eigenmittelbeschluss ist Teil des Legislativpakets zum Eigenmittelsystem, welches die Kommission im Rahmen der Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 bis 2027 vorgelegt hat.

Modernisierung der bestehenden Eigenmittel

- Beibehaltung der Zölle (traditionelle Eigenmittel). Die Erhebungskostenpauschale für Zölle soll von 20 Prozent auf 10 Prozent reduziert werden;
- Beibehaltung der auf dem Bruttonationaleinkommen basierenden Eigenmittel (BNE-Eigenmittel) als Ausgleichsgröße;
- Vereinfachung der Mehrwertsteuer-Eigenmittel (MwSt-Eigenmittel) durch Anwendung eines einheitlichen Abrufsatzes auf die in einem Mitgliedstaat zum Normalsteuersatz besteuerten Lieferungen und Leistungen, die in einem vereinfachten Berechnungsverfahren ermittelt werden sollen; mögliche Obergrenze: 2 Prozent pro Jahr.

Einführung eines Korbs neuer Eigenmittelkategorien

- Anteil des jeweiligen Mitgliedstaats, der sich an der gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage bemisst; mögliche Obergrenze: 6 Prozent pro Jahr;

- Nationaler Beitrag, der sich aus einem Anteil der Versteigerungseinnahmen aus dem Emissionshandelssystem der EU berechnet; mögliche Obergrenze: 30 Prozent pro Jahr;
- Nationaler Beitrag, der sich nach der Menge der in einem Mitgliedstaat anfallenden und nicht wiederverwerteten Verpackungsabfälle aus Kunststoff berechnet; mögliche Obergrenze 1,00 Euro pro Kilogramm.

Ermächtigung für zukünftige EU-Einnahmen

- Einführung des Grundsatzes, dass zukünftige Einnahmen, die unmittelbar aus der Umsetzung von EU-Politiken oder aus der Durchsetzung von Unionsrecht generiert werden, standardmäßig dem EU-Haushalt zufließen sollen.

Auslaufen der Korrekturmechanismen

- Gewährung von BNE-Pauschalrabatten für einige Mitgliedstaaten, die sukzessive auslaufen sollen: Den bisherigen Rabattempfängern Deutschland, Dänemark, Niederlande, Schweden und Österreich sollen bis 2025 gestaffelte Pauschalrabatte auf ihr BNE gewährt werden. Die im geltenden Eigenmittelbeschluss des MFR bestehenden Rabatte beziehungsweise Korrekturmechanismen entfallen durch den Austritt des Vereinigten Königreichs.

Der jährliche maximale Abrufsatz für die Eigenmittel, die der EU als Mittel für Zahlungen zur Verfügung stehen, soll von bisher 1,20 Prozent auf 1,29 Prozent des EU-27-BNE erhöht werden. Die jährlichen Mittel für Verpflichtungen sollen sich von bisher 1,26 Prozent auf 1,35 Prozent des EU-27- BNE erhöhen.

Die Erhöhung der Eigenmittelobergrenze wird unter anderem mit einem höheren Mittelbedarf für die Budgetierung des Europäischen Entwicklungsfonds, der Finanzierung neuer Prioritäten und dem Vorhalten einer Marge für die neu vorgeschlagene Stabilisierungsfunktion begründet.

In einer begleitenden Verordnung zum Eigenmittelbeschluss sollen die für alle Eigenmittelarten geltenden Durchführungsmaßnahmen getroffen werden (COM(2018) 327 final). Der Eigenmittelbeschluss enthält hierfür eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage und führt die Elemente auf, die in der Durchführungsverordnung geregelt werden sollen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 166/1/18** ersichtlich.